

Einwohnerrat  
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen  
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

10. Mai 2021

### **Antwort zur Anfrage 14113 betreffend der Demo vom Samstag, 20. Februar 2021**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Einleitende Ausführungen der Fragesteller**

*Die Demonstration vom 20. Februar hat viel Unverständnis und auch Wut hervorgebracht. Es ist eine Ohrfeige an alle, die sich bisher an die Verbote und Weisungen hielten. Mitarbeitende im Gesundheitswesen arbeiten seit Monaten unter strengsten Auflagen, die bis ins Privatleben greifen.*

*Wir sind nach wie vor in einer besonderen Lage. Hierfür wurden eigene Gesetze erlassen und entsprechende Auflagen gemacht. Der Bundesrat gibt die minimale Forderung vor, die Kantone können die Massnahmen noch verschärfen und sind verantwortlich für den Vollzug. So sollte es laufen.*

*Viele Wohlerinnen und Wohler haben kein Verständnis, dass der Gemeinderat diese Demo bewilligt hat. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche Kundgebung ausgerechnet in Wohlen stattfand. Ohne Auflagen zu kennen, stellen wir fest, dass die Regeln wie Maskenpflicht und Abstandsregel nicht eingehalten wurden. Mehrere Stunden war der Durchgangsverkehr erschwert. Weil der Dorfkern abgesperrt war, wurden die Einwohnerinnen und Einwohner von Wohlen durch diese Demo massiv eingeschränkt. Kantons- und Regionalpolizei mussten mit sehr grossem Aufwand Absperrungen und Umleitungen organisieren und schlussendlich auch noch überwachen.*

*Basierend auf diesen Informationen werden Gemeinderat folgende Fragen gestellt:*

### **Frage 1**

*Wie viele Stunden wurden für Absperrung, Umleitung mit der entsprechenden Signalisation aufgewendet?*

#### Antwort

Zusammen mit der Vorbereitung wurden insgesamt 72 Arbeitsstunden geleistet. Dabei führte die Polizei auf der Umzugsroute temporäre Sperrungen des Individualverkehrs durch. Auf eine fixe Umleitung mit entsprechender Signalisation wurde verzichtet, weil der Umzug immer wieder angehalten wurde, damit der Individualverkehr, wenn auch etwas eingeschränkt, passieren konnte.

### **Frage 2**

*Was kostet dieser Einsatz die Gemeinde Wohlen?*

#### Antwort

Bei der Kundgebung handelte es sich um eine politische Veranstaltung, an welcher die Teilnehmenden ihre politischen Grundrechte ausüben konnten. Gemäss geltendem Recht und ständiger Rechtsprechung gehört die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in diesem Zusammenhang zum Grundauftrag der Polizei. Deshalb dürfen mögliche Kosten des Polizeieinsatzes grundsätzlich nicht auf Veranstalter oder Teilnehmende überwältzt werden, weil dies faktisch einer Grundrechtseinschränkung gleichkommen würde.

Die Kosten für die Bewilligung und die Platzgebühr des Merkurareals richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen. Sie wurden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### **Frage 3**

*Wer übernimmt die Kosten der Kantonspolizei?*

#### Antwort

Der Gemeinderat kennt den konkreten Aufwand der Kantonspolizei für den Einsatz nicht. Die Kantonspolizei Aargau wird sich aber ebenfalls wie in Antwort 2 ausgeführt, in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung ihren Aufwand für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Sinne des Grundauftrags zur Gewährleistung der politischen Grundrechte nicht in Rechnung stellen.

### **Frage 4**

*Welche Auflagen wurden den Organisatoren gemacht?*

#### Antwort

Die Auflagen für politische und zivilgesellschaftliche Veranstaltungen sind auf Bundesebene geregelt. In der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 8. Februar 2021) ist unter Art. 6c Abs. 1 und 2 festgehalten, dass Schutzmasken getragen werden müssen. Schutzkonzepte oder weitere Schutzmassnahmen können nicht eingefordert werden.

Von der Gemeinde Wohlen erhielt der Organisator in einer schriftlichen Verfügung die Marschroute sowie die Start- und Endzeiten definiert. Die Kundgebung nach dem Protestmarsch musste auf dem Merkurareal stattfinden und der Veranstalter erhielt die Auflage, dass weder Passanten noch der übrige Verkehr behindert oder belästigt werde, herumliegende Flyer oder Werbematerial auf der Strasse einzusammeln seinen und diese Bewilligung ohne Präjudiz für künftige Gesuche erteilt werde.

### Frage 5

*Die geltenden Bestimmungen (siehe BAG) wurden nicht eingehalten. Dafür gibt es genügend Fotos und Filmmaterial. Werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen? Werden sie finanziell in Pflicht genommen?*

#### Antwort

Die Maskenpflicht wurde nicht von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehalten, obwohl der Veranstalter wiederholt darauf aufmerksam gemacht hat. Die Einsatzleitung lag bei der Kantonspolizei. Die Verstösse nachträglich zur Rechenschaft zu ziehen, erachtete die Einsatzleitung als schwierig und die einzelnen Personen zu büssen als nicht verhältnismässig, weil die Personalien nicht vorhanden sind und die Ermittlungen dazu in keinem Verhältnis stehen würden.

### Frage 6

*Warum wurden die Vorschriften (Maskenpflicht, Abstandsregel) nicht durchgesetzt?*

#### Antwort

Die Auflösung einer Kundgebung und andere polizeiliche Interventionen aufgrund der Verletzung von behördlichen Auflagen (konkret Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) wurde von der Einsatzleitung als unverhältnismässig beurteilt. Die Kundgebung verlief zu jeder Zeit friedlich und gesittet. Eine Intervention hätte unter Umständen die Situation verändert. Das haben andere Kundgebungen in der Vergangenheit bewiesen. An den letzten Kundgebungen z.B. in Chur und Liestal wurde seitens der Einsatzkräfte ebenfalls zurückhaltend und verhältnismässig agiert.

### Frage 7

*Warum wurde die bundesrätliche Weisung „politische Veranstaltung“ bis maximal 50 Personen nicht angewandt?*

#### Antwort

In der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 vom eidgenössischen Departement des Innern (EDI), wird unter Art. 6c Abs. 1 und 2 festgehalten, dass für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen keinen Beschränkungen der Personenzahl unterliegen.

### Frage 8

*Wäre die Demo mit entsprechenden Auflagen, wie der totalen Kostenübernahme zu verhindern gewesen?*

#### Antwort

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, gehören politische Kundgebungen zu den politischen Grundrechten der Schweizer Bevölkerung. Gemäss geltendem Recht und ständiger Rechtsprechung gehört die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in diesem Zusammenhang zum Grundauftrag der Polizei. Eine entsprechende Auflage, wie die totale Kostenübernahme, führt faktisch zu einer Einschränkung der Grundrechte, was nicht legitim wäre.

## Frage 9

*Warum wurde die Demo nicht nur auf das Merkurareal begrenzt?*

### Antwort

Das Gesuch beinhaltete einen Protestmarsch durch Wohlen mit einer anschliessenden Kundgebung. Das Ziel der Veranstaltung war, weder die Begehung von Straftaten, noch bestand aufgrund von Erfahrungswerten vergleichbarer Manifestationen in der jüngeren Vergangenheit eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Nach der sicherheitspolizeilichen Einschätzung der Einsatzleitung in Absprache mit der Regionalpolizei Wohlen wurde der Protestmarsch mit einer vorgegebenen Route bewilligt. Ursprünglich sollte der Protestmarsch mit einer Annahme von rund 300 Teilnehmer auf dem Trottoir durch das Zentrum von Wohlen stattfinden ohne dabei den Individualverkehr stark zu behindern. Aufgrund der unerwartet hohen Teilnehmerzahl musste dieses Konzept durch die Einsatzleitung kurzfristig geändert werden und der Protestmarsch fand auf der Strasse statt.

## Frage 10

*Wie werden die Auswirkungen dieser Veranstaltung auf das Image resp. Standortmarketing der Gemeinde Wohlen eingeschätzt?*

### Antwort

Der Gemeinderat respektiert die politischen Grundrechte der Schweizer Bevölkerung. Es ist die Aufgabe des Gemeinderats, bei der Erteilung einer Bewilligung die sicherheitsrelevanten Aspekte auf der Basis des geltenden Rechts zu beurteilen. Der Gemeinderat erkennt keine negativen Auswirkungen auf das Image der Gemeinde Wohlen. Vielmehr sollte der eigentliche Einsatz der involvierten Kräfte beurteilt werden und dabei hat sich die Kantonspolizei Aargau zusammen mit der Regionalpolizei Wohlen professionell, vorbildlich und verhältnismässig verhalten. Es kam zu keinerlei Sachbeschädigungen oder Verunreinigungen des öffentlichen Raums. Auch kam es während dem Protestmarsch zu keinerlei Störaktionen. Die Kundgebung in dieser Grösse war jederzeit unter Kontrolle der Einsatzkräfte.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud  
Gemeindeammann



Christoph Weibel  
Gemeindeschreiber

### Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Regionalpolizei